

Ratsfraktion der Unabhängigen Wählergemeinschaft „Mehr Meerbusch“

Fraktionsbüro: c/o Kanzlei RA Weyen Rudolf-Diesel-Str. 2 40670 Meerbusch

☐ 0160-53 66 007 uwg-meerbusch@gmx.de www.uwg-meerbusch.de

An die
Bürgermeisterin
- Ratsbüro -
Dorfstr. 20
40667 Meerbusch

Per Email: angelika.mielke-westerlage@meerbusch.de



Meerbusch, 04.06.2018

Antrag zu TOP 4 der Sitzung des APL am 06.06.2018

Sehr geehrter Herr Damblon,

die Ratsfraktion Unabhängige Wählergemeinschaft Mehr-Meerbusch stellt folgenden

Antrag zu TOP 4:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 309 wird im westlichen Teil um die Reithallen reduziert (s. Anlage).

Begründung:

Die Stadt Meerbusch kann selbst bestimmen, welchen Flächen in den Bebauungsplan einbezogen werden sollen oder nicht. Die Reithallen und Reitplätze gehören nicht zum § 34 BauGB, sondern zum § 35 BauGB.

Wenn es sich um ein § 34 BauGB-Gebiet handeln soll, müsste ein Bebauungszusammenhang vorliegen. Beim Ortsrand endet der Bebauungszusammenhang in aller Regel am letzten Baukörper.

Dies könnte die äußerst westlich gelegene Reithalle sein.

Zum Bebauungszusammenhang gehören aber nur Bauten, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen. Dies gilt z.B. nicht für Wochenendhäuser, Gartenhäuser, Scheunen, Reit-, Stell- oder Tennisplätze.

Somit besteht trotz des Bestandes der beiden Reithallen kein Bebauungszusammenhang.

Demnach liegen die Reithallen im Außenbereich nach § 35 BauGB.

Es besteht deshalb kein Grund, diese Flächen mit in den B-Plan einzubeziehen.

Wenn man schon jetzt die Weichen für eine zukünftige Wohnbebauung stellen möchte, wäre die Einbeziehung dieses Gebietes natürlich die richtige Entscheidung.

Es stellt sich die Frage, ob dies zum jetzigen Zeitpunkt schon gewollt ist.

Heinrich P. Weyen

Ratsmitglied

Daniela Glasmacher

Ratsmitglied